

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 256/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 257/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3388/81 und (EWG) Nr. 1442/88 des Rates hinsichtlich mehrerer, wegen Aufhebung des Berichtigungsfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßter Beträge 11**
- * **Verordnung (EG) Nr. 258/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Trockenfütterversorgung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres 12**
- * **Verordnung (EG) Nr. 259/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 im Rohtabaksektor hinsichtlich der Abtretung der Ansprüche und der Zusatzverträge zu den Anbauverträgen 14**
- * **Verordnung (EG) Nr. 260/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Änderung der Verordnungen, mit denen im Zuckersektor vor dem 1. Februar 1995 bestimmte, infolge der Abschaffung des auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse anwendbaren Berichtigungsfaktors angepaßte Ecu-Beträge festgesetzt wurden 16**
- Verordnung (EG) Nr. 261/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1995/96 19
- Verordnung (EG) Nr. 262/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 26
- Verordnung (EG) Nr. 263/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls 28

Verordnung (EG) Nr. 264/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Januar 1996 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen beantragt wurden.....	30
Verordnung (EG) Nr. 265/96 der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/147/EG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Januar 1996 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union**

33

Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

34

- ★ **Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union**

37

Kommission

96/148/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend die von Frankreich im Zusammenhang mit der Straßenverkehrsblockade von 1992 in Frankreich getroffenen Maßnahmen**

38

96/149/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1996 zur Anerkennung der Irischen Norm IS310 : First Edition zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates ⁽¹⁾**

42

96/150/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1996 zur Anerkennung der Britischen Norm BS7750 :1994 zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates ⁽¹⁾**

44

96/151/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1996 zur Anerkennung der Spanischen Norm UNE 77-801(2)-94 zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates ⁽¹⁾**

46

96/152/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1996 über die in Finnland für Getreidesaatgut zu gewährende Beihilfe**

48

96/153/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 1996 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von Thrips palmi Karny hinsichtlich der Niederlande zu treffen**

49



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 256/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 73 607
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen
abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendiger-
weise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-
dehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1994 + 1995
3. **Begünstigter** (2): Euronaid PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel. (31-70) 33 05 757; Telefax 36 41 701; Telex 30960 NL EURON)
4. **Vertreter des Begünstigten** (10): Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 98 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (7): ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1 f)
8. **Gesamtmenge**: 1 736 Tonnen (3 125 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (6) (8) (9) (12):
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 c) und II A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 25. 3. — 14. 4. 1996
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 27. 2. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 12. 3. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 8. — 28. 4. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1):
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Achtung! Neue Nummern: Telex 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel. (31-70) 33 05 757; Telefax 36 41 701; Telex 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (10)**: Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7)**: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a))
8. **Gesamtmenge**: 4 340 Tonnen (5 946 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9) (10)**:
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 d) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 25. 3. — 14. 4. 1996
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 27. 2. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 12. 3. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 8. — 28. 4. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Achtung! Neue Nummern: Telex 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 23. 2. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 140/96 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 460/95 (C1), 461/95 (C2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** CICR, 19, avenue de la Paix, CH-1202 Genève (Tel. (41-22) 734 60 01 ; Telex 22269 CICR CH)
4. **Vertreter des Begünstigten:** ICRC Tbilissi, Dutu Megreli Road 1, 380003 Tbilissi (Tel. (788 32) 93 55 11 ; Telefax 93 55 20)
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Georgien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a)
8. **Gesamtmenge:** 700 Tonnen (959 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 1 (C1: 300 Tonnen; C2: 400 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (8) (9) (12) (14):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 d) und II B 3)
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:**
C1: ICRC Sochi (warehouse), c/o Soumi Cy, Truda street, 354003 Sochi 33;
C2: Siehe Punkt 4
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 18. — 31. 3. 1996
18. **Lieferfrist:** 28. 4. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 27. 2. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 12. 3. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 14. 4. 1996
 - c) **Lieferfrist:** 12. 5. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebotes und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Achtung! Neue Nummern: Telex 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Die am 23. 2. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 140/96 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

PARTIE D

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 607/95
2. **Programm :** 1995
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Jemen
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 400 Tonnen (548 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶):**
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 a) und II B 3)
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen — fob gestaut (¹³)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 18. 3. — 7. 4. 1996
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 27. 2. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 12. 3. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. — 21. 4. 1996
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebotes und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel ; Achtung ! Neue Nummern : Telex 25670 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁴):** Die am 23. 2. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 140/96 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

PARTIEN E, F, G und H

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1995
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten :** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³)(⁷):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 23 029 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 4 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁸)(⁹)(¹²):**
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 c) und II A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen — fob gestaut (¹³)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :**
Partien E, F : 18. 3. — 7. 4. 1996 ; Partie G : 8. — 28. 4. 1996 ; Partie H : 29. 4. — 19. 5. 1996
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 27. 2. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 12. 3. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :**
Partien E, F : 1. — 21. 4. 1996 ; Partie G : 22. 4. — 12. 5. 1996 ; Partie H : 13. 5. — 2. 6. 1996
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebotes und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel ; Achtung ! Neue Nummern : Telex 25670 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁴):** Die am 23. 2. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 140/96 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

PARTIEN I und K

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 483/95 (Partie I); 484/95 (Partie K)
2. **Programm**: 1995
3. **Begünstigter (2)**: Sambia
4. **Vertreter des Begünstigten**: Tobacco Association of Zambia, PO Box 32617, Mungwi Road, Lusaka
5. **Bestimmungsort oder -land (3)**: Sambia
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Mais
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4)(7)**: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d))
8. **Gesamtmenge**: 40 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 2 (Partie I: 20 000 Tonnen; Partie K: 20 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (8)(9)(12)**:
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2 c) und II A 3)
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe**: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**:
Tobacco Association of Zambia warehouse, Plot No 5055, Mungwi Road (off Lumumba Road), Lusaka.
Railway siding No 1031, contacts Mr. D. G. Wallace, Executive Director and Mr. A. Van der Vinne,
Managing Director (Tel. (260-1) 28 66 34/5/6; Telefax 28 66 35; Telex CFB/ZA 40164)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: Partie I: 25. 3. — 7. 4. 1996; Partie K: 8. — 21. 4. 1996
18. **Lieferfrist**: Partie I: 19. 5. 1996; Partie K: 3. — 16. 6. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 27. 2. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 12. 3. 1996, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: Partie I: 8. — 21. 4. 1996; Partie K: 22. 4. — 5. 5. 1996
 - c) **Lieferfrist**: Partie I: 3. 6. 1996; Partie K: 17. — 30. 6. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Achtung! Neue Nummern: Telex 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 23. 2. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 140/96 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/FCL. (Jeder Container soll 18 Tonnen netto (A4 + A5) und 20 Tonnen (Partie B) enthalten).
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Partien A, B : Zeugnis über Begasung (Getreide/Getreideerzeugnisse müssen vor dem Verschiffen mit Magnesiumphosphid (mindestens 2 g/m³) begast werden, wobei zwischen dem Einfüllen und Absaugen des Begasungsmittels mindestens fünf (5) Tage liegen müssen. Eine geeignete Bescheinigung ist zum Zeitpunkt des Verschiffens vorzulegen).
- (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (¹⁰) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (¹¹) In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (¹²) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.
- (¹³) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis alle Lade-, Umschlag- und Staukosten einschließen.

(¹⁴) Die Säcke sind, maximal 21, auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln; diese dürfen höchstens 1 200 × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein:

- nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung;
- Oberboden: mindestens 7 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
- Unterboden: 3 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
- 3 Querträger, 100 mm breit × 22 mm dick;
- 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.

Auf das palettierte Packstück ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke aufzuziehen. Die palettierten Kartons sind mit einer Holzplatte abzudecken, um stapelbar zu sein. Das Packstück ist in beiden Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern. Zwischen den Säcken und den Bändern ist ein Schutz aus Karton oder Holz einzuschieben.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Erä Parti	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheden (in ton) Quantidade total (em toneladas) Kokonaismäärä (tonnia) Total kvantitet (ton)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Osittaismäärä (tonnia) Delkvantitet (ton)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Toimi No Aktion nr	País de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Määrämaa Bestämmelseland	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Língua a utilizar na rotulagem Merkinnässä käytettävä kieli Märkning på följande språk
A	1 736	A1 : 350 A2 : 900 A3 : 216 A4 : 216 A5 : 54	1827/94 1828/94 1829/94 569/95 574/95	Haïti Haïti Haïti Sénégal Madagascar	Français Français Français Français Français
B	4 340	B1 : 860 B2 : 140 B3 : 3 340	294/95 473/95 563/95	Perú Perú Bolivia	Español Español Español
E	3 029		556/95	Haïti	Français
F	8 000		619/95	Afghanistan	English
G	7 000		620/95	Afghanistan	English
H	5 000		621/95	Afghanistan	English

VERORDNUNG (EG) Nr. 257/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3388/81 und (EWG) Nr. 1442/88 des Rates hinsichtlich mehrerer, wegen Aufhebung des Berichtigungsfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßter Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Ecu ausgedrückte Preise und Beträge wurden zum 1. Februar 1995 geändert durch Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 18. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾. Durch diese Maßnahme sollten die Auswirkungen ausgeglichen werden, die sich aus der Aufhebung des bis 31. Januar 1995 auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angewendeten Berichtigungsfaktors 1,207509 ergaben.

Seit 1. Februar 1995 gelten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 für die betreffenden Preise und Beträge, ausgedrückt in Ecu, neue Werte.

Zur Anwendung dieser Maßnahmen wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 der Kommission vom 27. November 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein⁽⁵⁾ geändert, zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/

95⁽⁶⁾. Da die letztere Änderung einen Fehler enthält — die für die Ausfuhrlicenzen zu stellende Sicherheit war bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2807/95⁽⁸⁾, festgelegt —, ist sie zu berichtigen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 wurde ferner die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95, geändert. Da diese Änderung nicht vollständig war, ist sie zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 wird der Betrag von „1,208 ECU“ durch den Betrag von „2 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird wie folgt geändert :

- in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe d) wird der Betrag von „4 000 ECU“ ersetzt durch den Betrag von „4 830 ECU“,
- in Artikel 9a Absatz 1 wird der Betrag von „1 500 ECU“ ersetzt durch den Betrag von „1 811 ECU“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 258/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

mit Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Trockenfuttersversorgung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates
vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren
Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1802/95⁽⁴⁾, mit gemeinsamen Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich
der Sonderregelung für die Versorgung mit bestimmten
landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden die gemein-
samen Durchführungsbestimmungen erlassen. Außerdem
wurden nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2019/93 die für diese Versorgung vorgesehenen Beihilfen
festgesetzt. Gemäß Artikel 2 derselben Verordnung ist ihr
Bedarf an Trockenfutter mit Herkunft aus der restlichen
Gemeinschaft für 1996 festzustellen. Diese Maßnahme
sollte umgehend in Kraft treten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Trockenfuttermengen, für die im Rahmen der vorläu-
figen Bedarfsschätzung für 1996 die Gemeinschaftsbei-
hilfe gewährt wird, werden zur Anwendung von Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 in den Anhängen I
und II der vorliegenden Verordnung angegeben.*Artikel 2*Die Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 wird am letzten Tag des
zweiten Monats nach dem Erteilungsmonat ungültig.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

ANHANG I

Vorläufige Bedarfsschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe A

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge 1996
Luzerne und durch Hitze oder anders künstlich getrocknetes Futter	1214 10 00 1214 90 91 1214 90 99	1 000

ANHANG II

Vorläufige Bedarfsschätzung für die kleineren Inseln der Gruppe B

(in Tonnen)

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge 1996
Luzerne und durch Hitze oder anders künstlich getrocknetes Futter	1214 10 00 1214 90 91 1214 90 99	2 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 259/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 im Rohtabaksektor hinsichtlich der Abtretung der Ansprüche und der Zusatzverträge zu den Anbauverträgen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 711/95⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, im Rahmen der Verwaltung der ihnen für eine Sortengruppe zugeteilte Garantieschwelle eine Ausgleichsregelung für die Produktionsquoten einzuführen. Zu diesem Zweck sollte erlaubt werden, daß ein Erzeuger einen Teil oder die Gesamtheit der Mengen, die die Produktionsquote ausmachen, die ihm für eine bestimmte Sortengruppe zugeteilt worden ist, an einen anderen Erzeuger abtritt, der bereits über eine Produktionsquote für die betreffende Sortengruppe verfügt. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996 und 1997⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/96⁽⁴⁾, zu ändern.

Es ist vorzusehen, daß die vorgenannte Abtretung für die Ernte 1996 und späteren Ernten vor dem für den Abschluß der Anbauverträge vorgeschriebenen Termin erfolgen muß.

Da mit den Lieferungen für die Ernte 1995 bereits begonnen wurde, kann die für die Ernte 1996 und späteren Ernten vorgesehene Regelung nicht mehr auf sie angewandt werden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, bezüglich der jeweiligen Sorte zusätzliche, dem Unterschied zwischen den tatsächlichen gelieferten Mengen und der für die jeweilige Sortengruppe geltenden Garantieschwelle entsprechende Quotenbescheinigungen zuzuteilen.

Als prämiendfähig anerkannt werden sollten die Rohtabaklieferungen aus Produktionsquoten, welche die Erzeuger durch Abtretung oder aufgrund zusätzlicher Zuteilungen durch die Mitgliedstaaten erhalten haben. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Vertragspartner die ursprünglich in den betreffenden Verträgen vorgesehenen Mengen erhöhen können, bis die insgesamt erworbenen Produk-

tionsquoten ausgeschöpft sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/96, ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1066/95 wird wie folgt geändert :

In Titel III wird der folgende Artikel 14a angefügt :

„Artikel 14a

(1) Ein Erzeuger kann innerhalb eines Mitgliedstaats einen Teil oder die Gesamtheit der ihm zugeteilten und in den Produktionsquotenbescheinigungen eingetragenen Mengen an einen anderen Erzeuger abtreten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

- a) die betreffende Quotenbescheinigung wird noch nicht durch einen Anbauvertrag abgedeckt ;
- b) der Empfänger der Abtretung verfügt über eine Produktionsquote für die betreffende Sortengruppe ;
- c) die Abtretung wurde schriftlich zwischen den betreffenden Parteien vereinbart, und in dieser Vereinbarung wird auf die Produktionsquotenbescheinigung Bezug genommen, in der die Mengen eingetragen sind, die teilweise oder gänzlich abgetreten werden ;
- d) die schriftliche Vereinbarung gemäß Buchstabe c) wird der zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach dem in Artikel 3 genannten Datum zur Registrierung vorgelegt ;
- e) das Original der Produktionsquotenbescheinigung, in der die Mengen eingetragen sind, die teilweise oder gänzlich abgetreten werden, wird der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Vorlage der Abtretungsvereinbarung zurückgegeben ;
- f) die Abtretung einer Quotenbescheinigung durch einen Erzeuger, der Mitglied einer Erzeugergemeinschaft ist, setzt die Genehmigung durch diese Erzeugergemeinschaft voraus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1996, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats registriert die in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Vereinbarung innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach ihrer Vorlage, nachdem sie überprüft hat, daß die Bedingungen von Absatz 1 Buchstaben a), b), d), e) und f) eingehalten sind. Zum selben Zeitpunkt erteilt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats

- a) dem Empfänger der Abtretung eine ergänzende Produktionsquotenbescheinigung, die den abgetretenen Produktionsquotenmengen entspricht ;
- b) dem Erzeuger, der nur einen Teil der in seiner Quotenbescheinigung eingetragenen Mengen abgetreten hat, eine Ersatzproduktionsquotenbescheinigung, die den nicht abgetretenen Mengen entspricht.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bezüglich der Ernte 1995 im Rahmen der für eine bestimmte Sortengruppe festgesetzten Garantieschwelle für den nicht verwendeten Teil der bescheinigten Quoten zusätzliche Quotenbescheinigungen erteilen, wenn festgestellt ist, daß die die genannte Sortengruppe betreffenden Lieferungen insgesamt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 getätigt wurden.

Die genannte zuständige Behörde erteilt die für eine Sortengruppe ausgestellten zusätzlichen Quotenbescheinigungen Erzeugern,

- die bezüglich der Ernte 1995 für die betreffende Sortengruppe über eine Quotenbescheinigung verfügen ;
- denen nach Lieferung der genannten Gesamtmengen ein Teil ihrer Erzeugung noch zur Verfügung steht.

(3) Die in Absatz 1 genannte Abtretung von Produktionsquoten darf sich nicht auf Mengen von weniger als 100 kg beziehen. Sie gilt nicht als eine zwischen den beteiligten Erzeugern vorgenommene Übertragung von Referenzmengen, die bei der Erteilung der abgetretenen Produktionsquotenbescheinigungen berücksichtigt werden.

In den ergänzenden oder Ersatzproduktionsquotenbescheinigungen eingetragene Mengen dürfen nicht abgetreten werden.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 wird wie folgt geändert :

1. An Artikel 2 wird folgender Absatz 7 angefügt :

„(7) Für die Ernte 1995 dürfen die Vertragsparteien eines Anbauvertrags die ursprünglich in diesem Vertrag aufgeführten Mengen durch einen Zusatzvertrag erhöhen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

- a) der betreffende Erzeuger hat eine ergänzende Produktionsquotenbescheinigung gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission (*) erhalten ;
- b) im Zusatzvertrag ist die überschüssige Erzeugung aufgeführt, die der Erzeuger an den im Vertrag aufgeführten Orten und für die darin genannte Ernte erzielt hat ;
- c) der Zusatzvertrag wird der zuständigen Behörde vor dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum zur Registrierung vorgelegt.

(*) ABl. Nr. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 5.“

2. Am Anfang von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 2 wird folgender Text eingefügt :
„Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 2 Absatz 7 dieser Verordnung und“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt ab der Ernte 1996, ausgenommen Artikel 14a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95, der zusammen mit Artikel 2 dieser Verordnung ab der Ernte 1995 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 260/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

zur Änderung der Verordnungen, mit denen im Zuckersektor vor dem 1. Februar 1995 bestimmte, infolge der Abschaffung des auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse anwendbaren Berichtigungsfaktors angepasste Ecu-Beträge festgesetzt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum 1. Februar 1995 wurde mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 der Ecu-Wert bestimmter Preise und Beträge geändert, um die Auswirkungen der Abschaffung des Berichtigungsfaktors 1,207509 abzuschwächen, der bis zum 31. Januar 1995 auf die für die Landwirtschaft geltenden Umrechnungskurse Anwendung fand. Die neuen Ecu-Werte der betreffenden Preise und Beträge richten sich seit dem 1. Februar 1995 nach den Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽⁶⁾.

Um Verwechslungen zu vermeiden und die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik zu erleichtern, sind entsprechend Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 die betreffenden Ecu-Preise und -Beträge in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Rechtsakten zu ersetzen.

Um die Durchführung der betreffenden Maßnahmen im Zuckersektor zu erleichtern, sollten die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 vorgesehenen Dezimalstellen bei bestimmten Beträgen angepasst werden.

Es empfiehlt sich deshalb, die nachstehenden Verordnungen zu ändern:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1640/73⁽⁸⁾;
2. Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2790/95 der Kommission⁽¹⁰⁾;
3. Verordnung (EWG) Nr. 1254/89 des Rates⁽¹¹⁾;
4. Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission⁽¹²⁾;
5. Verordnung (EWG) Nr. 100/72 der Kommission⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3819/85⁽¹⁴⁾;
6. Verordnung (EWG) Nr. 258/72 der Kommission⁽¹⁵⁾;
7. Verordnung (EWG) Nr. 189/77 der Kommission⁽¹⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1920/81⁽¹⁷⁾;
8. Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission⁽¹⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3497/88⁽¹⁹⁾;
9. Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission⁽²⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²¹⁾;
10. Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission⁽²²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/84⁽²³⁾;
11. Verordnung (EWG) Nr. 1487/92 der Kommission⁽²⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93⁽²⁵⁾;
12. Verordnung (EWG) Nr. 1488/92 der Kommission⁽²⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93;

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1973, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 39.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 289 vom 2. 12. 1995, S. 34.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 5. 1989, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1972, S. 15.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 25.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1972, S. 22.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1977, S. 27.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 23.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 30.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽²²⁾ ABl. Nr. L 9 vom 14. 1. 1982, S. 14.

⁽²³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 7.

⁽²⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992, S. 7.

⁽²⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.

⁽²⁶⁾ ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992, S. 10.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

13. Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1714/95⁽²⁾;

14. Verordnung (EWG) Nr. 2627/93 der Kommission⁽³⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Infolge der zum 1. Februar 1995 vorgenommenen Anpassung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung

(EWG) Nr. 1068/93 werden im Zuckersektor bestimmte Ecu-Beträge entsprechend dem Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der ersten Anwendung eines ab 1. Februar 1995 festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die in Spalte 4 im Anhang angegebenen Beträge und ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die in Spalte 5 im Anhang angegebenen Beträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 71.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 240 vom 25. 9. 1993, S. 19.

ANHANG

Im Zuckersektor geltende Ecu-Beträge

Verordnung	Textverweis	Bisheriger Betrag mit Switch-over	Neuer Betrag ohne Switch-over ab 1. 2. 1995 gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92	Neuer Betrag ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1	2	3	4	5
<i>I. Verordnungen des Rates</i>				
(EWG) Nr. 2049/69	Artikel 8 Buchstabe a)	0,2720	0,3284	0,3284
	Artikel 8 Buchstabe b)	0,2720	0,3284	0,3284
(EWG) Nr. 1789/81	Artikel 6 Buchstabe b)	2	2,415	2,415
(EWG) Nr. 1254/89	Artikel 4 Absatz 4	6,04	7,293	7,293
<i>II. Verordnungen der Kommission</i>				
(EWG) Nr. 784/68	Artikel 4 Absatz 3	0,7254	0,8759	0,88
(EWG) Nr. 100/72	Artikel 5 Absatz 1	0,6045	0,7299	0,73
	Artikel 17 Absatz 1	1,209	1,460	1,46
(EWG) Nr. 258/72	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	0,6045	0,7299	0,73
	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)	1,209	1,460	1,46
(EWG) Nr. 189/77	Artikel 5 Absatz 3	2	2,415	2,415
	Artikel 5 Absatz 4	2	2,415	2,415
(EWG) Nr. 2103/77	Artikel 8 Absatz 5	0,040	0,04830	0,048
	Artikel 13 Punkt 1	0,6045	0,7299	0,73
	Artikel 13 Punkt 2	1,088	1,314	1,31
	Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a)	1,408	1,700	1,70
	Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b)	1,30	1,570	1,57
(EWG) Nr. 1729/78	Artikel 2 Absatz 5	3,13	3,780	3,78
(EWG) Nr. 65/82	Artikel 5 Absatz 1	20	24,15	24,15
(EWG) Nr. 1487/92	Artikel 2 Absatz 1	750	905,6	905,6
	Artikel 2 Absatz 2	1 747	2 110	2 110
(EWG) Nr. 1488/92	Artikel 1 Absatz 3	53,18	64,22	64,22
(EWG) Nr. 2177/92	Artikel 5 Absatz 1	4,5	5,434	5,4
(EWG) Nr. 2627/93	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)	4 370	5 277	5 277
	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)	4 579	5 529	5 529
	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)	4 040	4 878	4 878
	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a)	7,5	9,056	9,056
	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b)	70	84,53	84,53

VERORDNUNG (EG) Nr. 261/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen
aus Beständen der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr
in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1995/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet.

Zur Belieferung der Märkte der AKP-Länder als privile-
gierte Partner der Gemeinschaft werden erhebliche
Mengen Weichweizen benötigt. Die betreffenden Märkte
werden in der Regel auf der Grundlage von Verträgen
beliefert, die eine regelmäßige Versorgung der AKP-
Staaten zu festen Preisen sicherstellen. Angesichts der
heutigen Marktlage sollte jetzt eine Sonderausschreibung
eröffnet werden, um den Verwendern in diesen Ländern
backfähigen Weichweizen zu Bedingungen anbieten zu
können, die dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gerecht
werden.

Da die französische und die deutsche Interventionsstelle
über umfangreiche Bestände an backfähigem Weich-
weizen verfügen, sollte ein Teil dieser Interventionsbe-
stände zur Ausfuhr in AKP-Länder verkauft werden. Um
deren quantitativen und qualitativen Bedarf zu
entsprechen, ist es angezeigt, daß die Ausfuhr des zuge-
schlagenen Weichweizens spätestens am 31. Juli 1996
erfolgt.

Wegen der Besonderheit des Vorgangs und der Buchposi-
tion der Ware sind die Mechanismen und Verpflich-
tungen beim Wiederverkauf von Interventionsbeständen
zu lockern und Erstattungen, Abgaben oder monatliche

Zuschläge auszuschließen. Um die Richtigkeit der
Vorgänge und deren Kontrolle zu gewährleisten, müssen
Sonderbestimmungen festgelegt werden. Dazu ist eine
Sicherheitsregelung angezeigt, die die Einhaltung der
angestrebten Ziele gewährleistet, aber eine übermäßige
Belastung der Beteiligten vermeidet. Daher ist von
bestimmten Regeln, insbesondere der Verordnung (EWG)
Nr. 2131/93, abzuweichen.

Die Freigabe der Ausfuhrlicenzsicherheit sollte neben der
Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 30 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95⁽⁶⁾, den
Nachweis voraussetzen, daß das Erzeugnis in den in der
genannten Verordnung angeführten AKP-Staaten zum
zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt ist.

Wenn sich seitens der Interventionsstelle die Abholung
der Ware um mehr als fünf Tage oder die Freigabe der
Sicherheiten verzögert, ist der betreffende Mitgliedstaat
entschädigungspflichtig.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden zwei Dauerausschreibungen eröffnet für
die Ausfuhr von

- 30 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der
französischen Interventionsstelle,
- 400 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der
deutschen Interventionsstelle.

(2) Die Ware muß in einen AKP-Staat oder mehrere
AKP-Staaten einer der Gruppen in Anhang I ausgeführt
werden.

(3) Die Gebiete der Lagerung der in Absatz 1
genannten Ware sind in Anhang II aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

(4) Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung mit folgenden Angaben für jede Partie bzw. Teilpartie :

- Lagerort ;
- mindestens folgende Beschaffenheitsmerkmale :
 - spezifisches Gewicht,
 - Feuchtigkeitsgehalt,
 - Fallzahl nach Hagberg,
 - Anteil der Verunreinigungen und Auswuchs,
 - Eiweißgehalt.

(5) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens zwei Tage vor dem Termin der ersten Teilausschreibung veröffentlicht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf des in Artikel 1 genannten Brotweizens nach den Verfahren und Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Artikel 3

(1) Die Angebotsfrist für die ersten Teilausschreibungen endet am Donnerstag, 15. Februar 1996, 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

(2) Die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung endet am darauffolgenden Donnerstag um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die letzte Angebotsfrist endet am 28. März 1996.

(3) Die Angebote sind bei der zuständigen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 4

(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

- der Bieter spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der ersten Angebotsfrist bei der Interventionsstelle den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle des Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in diesem Land vorlegt, daß er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Brotweizen in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Dieser Vertrag bezieht sich allein auf die Ausfuhr der zwischen Februar 1996 und September 1996 üblicherweise gelieferten Mengen.

Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor der ersten Ausschreibung bei der Interventionsstelle hinterlegt werden ;

— ihnen ein Antrag auf Ausfuhrlizenz für das betreffende Bestimmungsland beigelegt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.

(2) Die Angebotsmengen eines Bieters dürfen insgesamt die nachgewiesene Vertragsmenge nicht übersteigen. Nimmt der Bieter auf der Basis desselben Vertrages gleichzeitig an Ausschreibungen in beiden Mitgliedstaaten teil, so hat er dies in seinem Angebot mitzuteilen.

Bei der Übermittlung der eingereichten Angebote unterrichten die Mitgliedstaaten hiervon die Kommission unter Angabe des Namens der betreffenden Bieter.

Artikel 5

(1) Bei den Ausfuhrn im Rahmen dieser Verordnung werden weder monatliche Zuschläge noch Ausfuhrerstattungen bzw. Ausfuhrabgaben angewandt.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Ausfuhrlicenzen sind bis 31. Juli 1996 gültig.

(3) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in den AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten, für den oder die der Lizenzantrag gestellt wurde. Der Zuschlagsempfänger kann jedoch bis zu höchstens 20 v. H. der Menge, für die eine Lizenz erteilt wurde, in ein anderes Bestimmungsland liefern, sofern es der gleichen Gruppe von Ländern nach Anhang I angehört.

(4) Die Ausfuhrlicenzen werden erteilt, sobald die Zuschlagsempfänger benannt sind.

(5) Die Rechte aus der Lizenz nach diesem Artikel sind — abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 — nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

— 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,

— einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾

und

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers

zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang V unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität.

Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die Abholung erfolgt spätestens am 24. Juli 1996.

Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu leistende Sicherheit wird freigegeben, sobald dem Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erteilt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr und Einfuhr in die Bestimmungsländer nach Anhang I wird durch die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 60 ECU/t gedeckt, davon 20 ECU/t bei Erteilung der Ausfuhrlizenz und 40 ECU/t vor Abnahme der Ware.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ wird

- der Sicherheitsbetrag von 20 ECU/t innerhalb von 20 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbracht, daß die abgeholte Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat ;
- der Sicherheitsbetrag von 40 ECU/t innerhalb von 15 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger nachgewiesen hat, daß die Ware in dem bzw. den AKP-Staaten nach Artikel 5 Absatz 3 zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 18 und 47 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽²⁾ erbracht.

(3) Von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, abgesehen, gewährt der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 tragen die Dokumente über den Verkauf der Interventionsware im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhrklärung und gegebenenfalls das Kontroll Exemplar T 5 den Vermerk

- Trigo blando panificable de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, destinado a (nombre del Estado o de los Estados ACP), Reglamento (CE) n° 261/96
- Bageegnet blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift bestemt for (navnet på det eller de pågældende AVS-lande), forordning (EF) nr. 261/96

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

- Interventions-Brotweichweizen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Bestimmung (Name des AKP-Staates oder der AKP-Staaten), Verordnung (EG) Nr. 261/96
- Μαλακός αρτοποιήσιμος σίτος παρέμβασης, χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου προοριζόμενος για (όνομα της χώρας ΑΚΕ ή των χωρών ΑΚΕ), κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 261/96
- Intervention common wheat of breadmaking quality without application of refund or tax, bound for (name of the ACP State or States), Regulation (EC) No 261/96
- Blé tendre d'intervention panifiable ne donnant pas lieu à restitution ni à taxe, destiné à (nom de l'État ACP ou des États ACP), règlement (CE) n° 261/96
- Frumento tenero d'intervento panificabile senza applicazione di restituzione di tassa, destinato al (nome del paese o dei paesi ACP), regolamento (CE) n. 261/96
- Zachte tarwe van bakkwaliteit uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, bestemd voor (naam van de ACS-Staat of de ACS-Staten), Verordening (EG) nr. 261/96
- Trigo mole panificável de intervenção sem aplicação de uma restituição, ou imposição destinado a (nome do Estado ou dos Estados ACP), Regulamento (CE) n° 261/96
- Interventioleipävehnä, jolle ei makseta vientitukea eikä vientimaksua ja jonka määräpaikka on (AKT-maan nimi tai AKT-maiden nimet), asetus (EY) N:o 261/96
- Interventionsvete av brödkvalitet, ej utan bidrag eller avgift avsett för (AVS-statens eller AVS-staternas namn), förordning (EG) nr 261/96.

Artikel 10

(1) Die deutsche und die französische Interventionsstelle teilen der Kommission spätestens drei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote mit. Sie sind nach dem Schema von Anhang III an die Empfängeradressen in Anhang IV zu richten.

(2) Die Interventionsstellen unterrichten die Kommission monatlich über die im Rahmen dieser Verordnung abgegebenen Weichweizenmengen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AKP-Länder

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Mauretanien Mali Niger Senegal Burkina Faso Gambia Guinea-Bissau Guinea Kap Verde Sierra Leone Liberia Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) Ghana Togo	Tschad Zentralafrikanische Republik Benin Kamerun Äquatorialguinea São Tomé und Príncipe Gabun Kongo Zaire Ruanda Burundi	Seychellen Komoren Madagaskar Mauritius Angola Sambia Malawi Mosambik Namibia Botsuana Simbabwe Lesotho Swasiland

ANHANG II

(in Tonnen)

Gebiete der Lagerung	Menge
FRANKREICH :	
Châlons-sur-Marne	4 000
Rouen	26 000
DEUTSCHLAND :	
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	234 993
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	37 413
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	12 824
Sachsen/Sachsen-Anhalt/ Thüringen	114 770

ANHANG III

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 30 000 Tonnen bzw. 400 000 Tonnen Brotweichweizen
aus Beständen der französischen und der deutschen Interventionsstellen**

(Verordnung (EG) Nr. 261/96)

1	2	3	4	5	6	7
Bieter Nr.	Partie Nr.	Menge (t)	Angebotspreis (ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (ECU/t) (p.m.)	Geschäftskosten (ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Einschließlich Zu- oder Abschläge für die betreffende Partie.

ANHANG IV

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten :

GD VI/C/1 :

- Fernschreiber : 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Fernkopie : 296 49 56,
295 25 15 oder
296 10 97.

ANHANG V

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 430 000
Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen und der deutschen Interventionsstellen**

(Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 261/96)

- Name des Zuschlagsempfängers :
- Zeitpunkt des Zuschlags :
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie Nr.	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

VERORDNUNG (EG) Nr. 262/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	052	59,6	0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	56,7	
	060	80,2		204	68,8	
	064	59,6		400	45,7	
	066	41,7		464	142,0	
	068	62,3		600	89,1	
	204	70,6		624	69,5	
	208	44,0		662	46,8	
	212	97,0		999	74,1	
	624	140,3		0805 30 20	052	63,9
	999	72,8			204	45,8
					388	67,5
0707 00 10	052	118,4		400	74,5	
	053	206,2		512	54,8	
	060	61,0		520	66,5	
	066	53,8		524	100,8	
	068	132,2		528	87,1	
	204	144,3		600	68,7	
	624	174,4		624	48,4	
	999	127,2		999	67,8	
0709 10 10	220	365,3	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	052	64,0	
	999	365,3		064	78,6	
0709 90 73	052	139,0		388	39,2	
	204	77,5		400	76,3	
	412	54,2		404	65,7	
	624	241,6		508	68,4	
	999	128,1		512	51,2	
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	40,7		524	57,4	
	204	35,9		528	48,0	
	208	68,2		624	86,5	
	212	45,7		728	107,3	
	220	47,4		800	78,0	
	388	40,5		804	21,0	
	400	56,0	0808 20 31	999	64,7	
	436	41,6		052	86,3	
	448	27,3		064	72,5	
	600	56,5		388	104,7	
	624	52,5		400	96,3	
	999	46,6		512	89,7	
				528	84,1	
				624	79,0	
0805 20 11	052	75,7		728	115,4	
	204	76,5		800	55,8	
	624	79,3		804	112,9	
	999	77,2		999	89,7	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 263/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3057/95⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für großblütige Rosen mit Ursprung in Marokko durch die Verordnung (EG) Nr. 49/96 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Marokko erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 96.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 264/96 DER KOMMISSION**vom 12. Februar 1996****zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Januar 1996 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen beantragt wurden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der
Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien
geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 194/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten
Erzeugnissen sind die Mengen, für die Lizenzanträge
gestellt wurden, kleiner als die verfügbaren Mengen.

Diesen Anträgen kann deshalb vollständig stattgegeben
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 für den
Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 gestellten
Antrag wird bis in Höhe von 100 v. H. für die in der
Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnisse
stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 2. 2. 1996, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 265/96 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1996

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 0203. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des

Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2996/95⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1996

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1996 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 000	01	22,00	0203 29 15 100	01	14,00
0203 12 11 100	01	22,00	0210 11 31 110	01	75,00
0203 12 19 100	01	22,00	0210 11 31 910	01	75,00
0203 19 11 100	01	22,00	0210 12 19 100	01	18,00
0203 19 13 100	01	22,00	0210 19 81 100	01	85,00
0203 19 15 100	01	14,00	0210 19 81 300	01	66,00
0203 21 10 000	01	22,00	1601 00 91 100	01	30,00
0203 22 11 100	01	22,00	1601 00 99 100	01	15,00
0203 22 19 100	01	22,00	1602 41 10 210	01	54,00
0203 29 11 100	01	22,00	1602 42 10 210	01	42,00
0203 29 13 100	01	22,00	1602 49 19 190	01	21,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Januar 1996

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

(96/147/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Zusatzprotokoll zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island⁽¹⁾ ausgehandelt, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Das Zusatzprotokoll sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik

Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DINI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 3.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, einerseits,

und

DIE REPUBLIK ISLAND, andererseits,

GESTÜTZT auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, nachstehend „Abkommen“ genannt,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union am 1. Januar 1995,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinbarungen über den Handel mit Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft angepaßt werden müssen, um die Handelsströme zwischen Island einerseits und den neuen Mitgliedstaaten andererseits aufrechtzuerhalten,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen zum Abkommen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union einvernehmlich festzulegen und DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN :

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie die Schlußakte und die beigefügten Erklärungen werden in finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt und sind gleichermaßen verbindlich wie das Original. Der Gemischte Ausschuß genehmigt den finnischen und den schwedischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island sind im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführt.

Artikel 3

Der Anhang ist Bestandteil dieses Protokolls. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 4

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Andernfalls tritt dieses Protokoll am Tag nach der Notifikation in Kraft. Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Artikel 5

Dieses Zusatzprotokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und isländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el veintiséis de enero de mil novecientos noventa y seis.

Udfærdiget i Bruxelles, den seksogtyvende januar nittenhundred og seksoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am sechsundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsunneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι έξι Ιανουαρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα έξι.

Done at Brussels on the twenty-sixth day of January in the year one thousand nine hundred and ninety-six.

Fait à Bruxelles, le vingt-six janvier mil neuf cent quatre-vingt-seize.

Fatto a Bruxelles, addì ventisei gennaio millenovecentonovantasei.

Gedaan te Brussel, de zesentwintigste januari negentienhonderd zesennegentig.

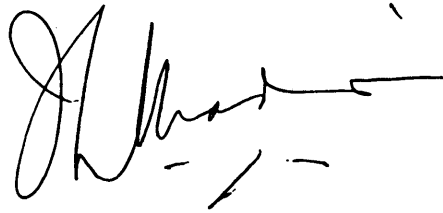
Feito em Bruxelas, em vinte e seis de Janeiro de mil novecentos e noventa e seis.

Tehty Brysselissä kahdentenkymmenentenäkuudentena päivänä tammikuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäkuusi.

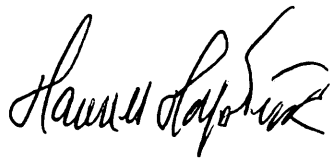
Utfärdat i Bryssel den tjugosjätte januari nittonhundra nittiosex.

Gjört í Brussel hinn 26. janúar 1996.

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H. ...' with a long horizontal stroke at the end.

Fyrir hönd Lyðveldisins Íslands

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hannu ...' with a long horizontal stroke at the end.

—

ANHANG

LISTE DER WAREN NACH ARTIKEL 2

(Waren mit Ursprung in Island, für die die Gemeinschaft Zollkontingente gewährt)

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingente (Tonnen)
1	0302 12 00 0304 10 13 0304 20 13	Lachs, frisch oder gekühlt Lachsfilet, frisch oder gekühlt Lachsfilet, gefroren	50
2	0302 23 00 0302 29 10 0302 29 90 0302 69 85 0303 32 00 0303 79 96 0304 10 19 0304 10 33 0304 10 35 ex 0304 10 38 0304 10 98 0304 20 19 0304 90 35 0304 90 38 0304 90 39 0304 90 41 0304 90 47 0304 90 59 ex 0304 90 97	Seezungen, frisch oder gekühlt Scheefschnut, frisch oder gekühlt Andere Plattfische, frisch oder gekühlt Blauer Wittling, frisch oder gekühlt Schollen oder Goldbutt, gefroren Andere Seefische, gefroren Filets von anderen Süßwasserfischen, frisch oder gekühlt Filets vom Köhler, frisch oder gekühlt Filets vom Rotbarsch, frisch oder gekühlt Filets von anderen Seefischen, ausgenommen Heringe und Makrelen, frisch oder gekühlt Fischfleisch von anderen Seefischen, frisch oder gekühlt Filets von anderen Süßwasserfischen, gefroren Fischfleisch vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> , gefroren Fischfleisch vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> , gefroren Fischfleisch vom <i>Gadus ogac</i> und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , gefroren Fischfleisch vom Köhler, gefroren Fischfleisch von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten, gefroren Fischfleisch vom Blauen Wittling, gefroren Fischfleisch von anderen Seefischen, ausgenommen Makrelen, gefroren	250
3	0305 61 00	Heringe, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Heringe in Salzlake	1 750
4	0306 19 30	Kaisergranate, gefroren	50
5	1604 12 91 1604 12 99	Andere Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Behältnissen Andere Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht	2 400
6	1604 19 98 ex 1604 20 90	Andere Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken Fischfleisch von anderen Fischen, zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Heringe und Makrelen	50

Diese Zollkontingente gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Einfuhren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Island können bis zur Höhe der für jede Warengruppe angegebenen Mengen zollfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union⁽¹⁾

Nachdem am 26. Januar 1996 die Verfahren abgeschlossen worden sind, die für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union erforderlich sind, ist das genannte Protokoll gemäß seinem Artikel 4 am 27. Januar 1996 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

betreffend die von Frankreich im Zusammenhang mit der Straßenverkehrsblockade von 1992 in Frankreich getroffenen Maßnahmen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(96/148/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

nachdem sie den Beteiligten gemäß Artikel 93 Absatz 2 eine Frist zur Äußerung gesetzt hat und aufgrund dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Die Ständige Vertretung Frankreichs hat mit Schreiben vom 12. Januar 1993 die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages von den Maßnahmen zugunsten des Sektors Obst und Gemüse unterrichtet. Die französischen Behörden haben der Kommission mit Schreiben vom 7. Juli, 20. Oktober und 29. Dezember 1993 ergänzende Auskünfte erteilt.

Die Kommission hat mit Schreiben vom 17. Februar 1994 Frankreich von ihrer Absicht unterrichtet, gegen diese Maßnahmen das Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten, da es sich dabei offenbar um Betriebsbeihilfen handelt, die nicht unter die Ausnahmeregelungen des Artikels 92 des Vertrages fallen und daher als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen sind.

2. Bei den betreffenden Maßnahmen handelt es sich um eine Senkung der Sozialbeiträge der durch die Straßenblockade von 1992 geschädigten Obstbauern sowie um deren Entschädigung.

Die erstgenannte Maßnahme erfolgt in Form einer Staffe- lung und Übernahme der Arbeitgeberbeiträge für einen oder zwei Monate aufgrund des Prozentsatzes der Umsatzeinbußen bei einer Reihe von saisonalen Agrarerzeugnissen (Pflirsiche, Aprikosen, Nektarinen, Kleinobst, Erdbeeren, Pflaumen, Kirschen, Guyot-Birnen, Melonen, Zucchini, Auberginen, Möhren, Zwiebeln, Tomaten, Salat und Gurken) für bis zu 15 Beschäftigte je Betrieb (oder 20 Beschäftigten je Betrieb im Fall von spezialisierten Betrieben in einer besonders schwierigen Lage) sowie in Form eines mahngebührenfreien Zahlungsaufschubs hinsichtlich der Entrichtung der Beiträge der Beschäftigten, die nicht Lohnempfänger sind. Dafür wurde ein Gesamtbetrag von 48 Mio. ffrs vorgesehen.

Aufgrund der Informationen, die der Kommission zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vorlagen, galten für die zweite Maßnahme die gleichen Durchführungsbedingungen wie für die erste. Dafür war ein Gesamtbetrag von 150 Mio. ffrs festgesetzt.

II

1. Die Kommission hat Frankreich im Rahmen des vorgenannten Verfahrens eine Frist zur Äußerung gesetzt. Diese Äußerungen gingen der Kommission mit Schreiben vom 29. April 1994 und 12. April 1995 zu.

Die Kommission hat durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ den anderen Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten ihre Entscheidung mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten, und ihnen eine Frist zur Äußerung gesetzt. Die Äußerungen anderer Beteiligter gingen ihr mit Schreiben vom 24. Mai 1994 zu. Diese wurden mit Schreiben vom 1. Dezember 1994 den französischen Behörden übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 115 vom 26. 4. 1994, S. 6.

2. Die französischen Behörden machen vor allem geltend, daß die Maßnahmen, gegen die die Kommission das Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 des Vertrages eingeleitet hat, in ein Bündel von Interventionen der französischen Behörden zugunsten der Obstbauern zum Ausgleich der Schäden eingebettet sind, die durch die Straßenverkehrsblockade im Sommer 1992 verursacht wurden, die ihnen zufolge ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) darstellen.

Sie behaupten, daß durchaus alle in Rede stehenden Produkte in dem betreffenden Zeitraum erzeugt und die mit der Beihilfegewährung beauftragten Behörden durch Rundschreiben angewiesen worden seien, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Schäden nicht über Gebühr ausgeglichen werden.

Sie fügen hinzu, daß die Durchführung der Entschädigung nach Maßgabe eines Rundschreibens des Ministers für innere Angelegenheiten und öffentlicher Sicherheit vom 22. September 1992 erfolgt, das folgende Voraussetzungen für die Gewährung nennt: Eintritt der Staatshaftung und Verpflichtung der Antragsteller, eine genaue Aufstellung der geltend gemachten Verluste vorzulegen sowie nachzuweisen, daß sie durch die Straßenblockade verursacht wurden.

3. Die dritten Beteiligten beanstanden die von Frankreich beschlossenen Maßnahmen aus folgenden Gründen:

- Die Straßenblockaden in Frankreich haben auch die Erzeuger anderer Mitgliedstaaten geschädigt (allein für den spanischen Obst- und Gemüsektor Schäden in Höhe von schätzungsweise 5 000 Mio. Pta), ohne daß die französische Regierung vorgeschlagen hat, für diese Schäden aufzukommen.
- Die Beihilfen wurden von Frankreich gewährt, ohne die Entscheidung der Kommission abzuwarten.

III

1. Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten für die Erzeugung von und den Handel mit den in deren Artikel 1 genannten Erzeugnissen vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der genannten Verordnung die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages.

2. Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die betreffenden Maßnahmen, die von einem Mitgliedstaat für bestimmte Erzeugnisse in einem Sektor gewährt wurden, in dem die Erzeuger verschiedener Mitgliedstaaten im Wettbewerb miteinander stehen, erfüllten alle Voraussetzungen, um als Beihilfen im Sinne des Artikels

92 Absatz 1 angesehen zu werden. Die französische Regierung hat diesen Sachverhalt im übrigen nicht bestritten.

3. Vom Grundsatz der Unvereinbarkeit gemäß Artikel 92 Absatz 1 gibt es indessen Ausnahmen.

Aufgrund der Art des Ereignisses, das zu der betreffenden Beihilfe berechtigen soll, kommt lediglich die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) in Betracht, der zufolge mit dem Gemeinsamen Markt Beihilfen zur Beseitigung von Schäden vereinbar sind, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Diese Ausnahmeregelung wird von der französischen Regierung geltend gemacht.

IV

1. Wie die Kommission bei Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag ausgeführt hat, fallen unter diese Bestimmungen außergewöhnliche Ereignisse wie Streiks. Nach der Politik der Kommission ist es in diesen Fällen gerechtfertigt, unabhängig vom Schadensausmaß Privatpersonen für die erlittenen Verluste zu entschädigen. So kann nach den Kriterien, die die Kommission im Grundsatz in der Arbeitsunterlage vom 10. November 1986 definiert hat, die Straßenblockade vom Sommer 1992 aufgrund ihrer Auswirkungen einem Streik insofern gleichgestellt werden, als sie das Arbeitsleben in Frankreich zwischen dem 29. Juni und dem 18. Juli 1992 erheblich gestört hat.

2. Allerdings konnte die Kommission bei ihrer ersten Prüfung aufgrund der damals verfügbaren Informationen keinen direkten Zusammenhang zwischen den Beihilfen und der Straßenblockade feststellen, da der Vergleich der jährlichen Umsätze und Liefermengen sowie das alleinige Kriterium der Saisonproduktion dafür nicht als ausreichend angesehen werden kann.

V

1. Aufgrund der Ausführungen Frankreichs in den Schreiben vom 29. April 1994 und vom 12. April 1995 sieht sich die Kommission zu folgender Stellungnahme und Schlußfolgerung veranlaßt:

2. Was die Entschädigung betrifft, so stellt die Kommission aufgrund der neuen ihr vorliegenden Informationen folgendes fest:

- Das Rundschreiben vom 22. September 1992 sieht strenge Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe vor, insbesondere den Nachweis der geltend gemachten Schäden und des zwischen diesen und der Straßenblockade bestehenden direkten Zusammenhangs.

- Die französischen Behörden haben bestätigt, daß die Entschädigung unterschiedslos jedem gewährt wird, der die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die diese Voraussetzungen erfüllen, kann die Beihilfe daher gleichermaßen zugute kommen wie französischen Staatsbürgern.

Infolgedessen kann diese Beihilfe unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages fallen und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

3. Was die Senkung der Sozialbeiträge anbetrifft, so zieht die Kommission die Behauptung der französischen Behörden nicht in Zweifel, daß in Frankreich alle in Rede stehenden Produkte zur Zeit der Straßenblockade vom 29. Juni bis zum 18. Juli 1992 tatsächlich erzeugt und vermarktet wurden, auch wenn die Produktion bestimmter Erzeugnisse wie Pflaumen, Birnen, Auberginen oder Gemüsepaprika in diesem Zeitraum gegenüber der durchschnittlichen Jahreserzeugung eher gering ist. Gleichwohl kann das Bestehen einer Erzeugung während dieses Zeitraums nicht ausreichen, um einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den in Anrechnung gebrachten Verlusten und der Straßenblockade herzustellen.

Die Kommission hat auch den per Rundschreiben erteilten Anweisungen an die mit der Beihilfevergabe beauftragten Behörden Rechnung getragen, mit denen insbesondere ausgeschlossen werden soll, daß die in Anrechnung gebrachten Verluste über Gebühr ausgeglichen werden. Die von dem betreffenden Betriebsinhaber zu erbringenden Nachweise zur Begründung seines Beihilfeantrags (jährliche Anbauanmeldungen, Umsätze und den Vermarktungsorganisationen angelieferte und/oder anderweitig verkaufte Mengen, Lieferscheine oder Kopien von Lieferscheinen, Kopien der Umsatzsteuererklärungen für das betreffende Jahr sowie Kopien der Lohnabrechnungen der Arbeiter für den oder die Monate, für die die Übernahme beantragt wird) reichen jedoch nicht aus, um einen Zusammenhang zwischen den in Anrechnung gebrachten Schäden und der Straßenverkehrsblockade herzustellen. Da es sich nämlich um jahresbezogene Daten handelt und das Saisonpersonal, für das die Übernahme beantragt werden kann, nicht unbedingt ausschließlich mit der Ernte der betreffenden Erzeugnisse beschäftigt worden sein muß, ist kein einziger quantitativer oder qualitativer Sachverhalt ausschließlich und notwendigerweise durch die Straßenverkehrsblockade verursacht. Daher können die in Anrechnung gebrachten Ausfälle auf andere Ereignisse als die Straßenverkehrsblockade zurückzuführen sein.

Des weiteren war die allgemeine Entschädigungsregelung (vgl. nachstehender Abschnitt V Nummer 2) so beschaffen, daß damit die blockadebedingten Verluste in voller Höhe ausgeglichen wurden. Das Bestehen einer zweiten, auf bestimmte Begünstigte zugeschnittenen Maßnahme erscheint daher kaum gerechtfertigt, zumal dies die Frage aufwirft, ob die letztgenannten für die blockadebedingten Verluste nicht doch über Gebühr entschädigt werden.

Infolgedessen kann diese Beihilfe unter keine der Ausnahmeregelungen des Artikels 92 des Vertrages fallen und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

VI

1. Da die betreffende Beihilferegulierung zwar notifiziert wurde, jedoch bereits durchgeführt worden war, ohne die endgültige Entscheidung der Kommission abzuwarten,

kann aufgrund des zwingenden Charakters der Verfahrensregeln des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrages, denen der Europäische Gerichtshof mit seinen Urteilen in der Rechtssache 77/72 (Carmine Capolongo gegen Azienda Agricola Maya) vom 19. Juni 1973 ⁽¹⁾, in der Rechtssache 120/73 (Gebrüder Lorenz GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland) vom 11. Dezember 1973 ⁽²⁾, in der Rechtssache 78/76 (Steinike und Weinlig gegen Bundesrepublik Deutschland) vom 22. März 1977 ⁽³⁾ und in der Rechtssache C-354/90 (Fédération nationale du Commerce extérieur des Produits alimentaires und andere gegen Französische Republik) vom 21. November 1991 ⁽⁴⁾ unmittelbare Wirkung zuerkannt hat, die Rechtswidrigkeit der betreffenden Beihilferegulierung nicht nachträglich geheilt werden.

Zudem kann bei Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt die Kommission nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere nach Maßgabe seines Urteils in der Rechtssache 70/72 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) vom 12. Juli 1973 ⁽⁵⁾, bestätigt durch die Urteile in der Rechtssache 310/85 (Deufil gegen Kommission) vom 24. Februar 1987 ⁽⁶⁾ und in der Rechtssache C-5/89 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) vom 20. September 1990 ⁽⁷⁾, von den Mitgliedstaaten die Wiedereinziehung des Betrages der zu Unrecht gewährten Beihilfe verlangen.

2. Die französische Regierung hat der aussetzenden Wirkung gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag insofern nicht Rechnung getragen, als sie mit der Gewährung der Beihilfe nicht solange abgewartet hat, bis die Kommission Stellung nehmen konnte. Infolgedessen sind diese Beihilfen vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an nach dem Gemeinschaftsrecht rechtswidrig.

Da die Beihilfen zu Unrecht, d. h. ohne den endgültigen Bescheid der Kommission abzuwarten, nach dem Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 gewährt wurden, müssen sie zurückerstattet werden, auch wenn der Kommission weder die Höhe der betreffenden Beihilfen noch die Zahl der Begünstigten bekannt ist, da die Namen der Beihilfeempfänger den französischen Behörden bekannt sein müssen.

Für die Rückerstattung gelten die Verfahren und Vorschriften des französischen Rechts, wobei die Verzinsung vom Zeitpunkt der Beihilfegewährung an erfolgt. Die Zinsen werden auf der Grundlage des marktüblichen Zinssatzes unter Bezugnahme auf den Zinssatz berechnet, der zur Berechnung des Subventionsäquivalents im Rahmen der Regionalbeihilfen verwendet wird.

⁽¹⁾ Slg. 1973, S. 611.

⁽²⁾ Slg. 1973, S. 1471.

⁽³⁾ Slg. 1977, S. 595.

⁽⁴⁾ Slg. 1991, S. I-5505.

⁽⁵⁾ Slg. 1973, S. 813.

⁽⁶⁾ Slg. 1987, S. 901.

⁽⁷⁾ Slg. 1990, S. I-3437.

Diese Rückerstattung ist notwendig zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes und zur Entziehung aller finanziellen Vorteile, die den Begünstigten der zu Unrecht gewährten Beihilfe vom Zeitpunkt ihrer Gewährung rechtswidrigerweise zugute gekommen ist. Sie ist um so notwendiger angesichts der instabilen Lage des betreffenden Marktes.

Diese Entscheidung greift den Schlußfolgerungen nicht vor, welche die Kommission gegebenenfalls hinsichtlich der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ziehen wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von Frankreich im Zusammenhang mit der Straßenverkehrsblockade von 1992 gewährten Beihilfen sind rechtswidrig, da sie unter Verstoß gegen die Verfahrensregeln gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages gewährt wurden.

Artikel 2

Die von Frankreich in Form von Ausgleichssubventionen gewährten Beihilfen sind im Sinne des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 3

Die von Frankreich in Form einer Senkung der Sozialbeiträge gewährten Beihilfen sind im Sinne des Artikels 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da die französischen Behörden nicht nachgewiesen haben, daß diese Beihilfen zwangsläufig und ausschließlich mit

den Verlusten aufgrund der Straßenverkehrsblockade vom Sommer 1992 in Frankreich (29. Juni—18. Juli 1992) zusammenhängen, die als außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages angesehen wird.

Artikel 4

Frankreich ist gehalten, die in Artikel 3 genannten Beihilfen abzuschaffen und ihre Rückerstattung im Wege der Beitreibung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlangen.

Für die Rückerstattung gelten die Verfahren und Vorschriften des französischen Rechts, wobei die Verzinsung vom Zeitpunkt der Beihilfegewährung an erfolgt. Diese Zinsen werden auf der Grundlage des marktüblichen Zinssatzes unter Bezugnahme auf den Zinssatz berechnet, der zur Berechnung des Subventionsäquivalents im Rahmen der Regionalbeihilfen verwendet wird.

Artikel 5

Frankreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entscheidung Folge zu leisten.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1996

zur Anerkennung der Irischen Norm IS310 : First Edition zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/149/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung⁽¹⁾, insbesondere auf ihren Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, als den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt, daß insbesondere die Normen und Verfahren der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 dieser Verordnung anerkannt werden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 werden die Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Kommission hat die Anerkennung der Irischen Norm IS310 : First Edition zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme beantragt.

Die Irische Norm IS310 : First Edition umfaßt Vorschriften für Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssysteme, die bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 entsprechen.

Der nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingesetzte Ausschuß hat den Entwurf der Maßnahme, der ihm von der Kommission vorgelegt wurde, nicht

befürwortet. Der Rat konnte keinen Beschluß für die Annahme oder Ablehnung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahme treffen. Unter diesen Umständen wird die vorgeschlagene Maßnahme von der Kommission erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu den in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 dargelegten Zwecken erkennt die Kommission hiermit an, daß die Irische Norm IS310 : First Edition zur Festlegung von Bestimmungen für Umweltmanagementsysteme Anforderungen enthält, die den im Anhang zu dieser Entscheidung erwähnten Anforderungen der genannten Verordnung entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssysteme in künftigen Europäischen Normen und befreit nicht von der Verpflichtung, Europäische Normen unverändert in einzelstaatliche Normen umzusetzen und widersprüchliche einzelstaatliche Normen rechtzeitig zurückzuziehen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993, S. 1.

*ANHANG***ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/93, DENEN DIE IN DER IRISCHEN NORM IS310: FIRST EDITION ENTHALTENEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN****Artikel 3***Beteiligung an dem System*

Buchstaben b) und c) bis e)

Anhang I

Teil A: Punkte 1 bis 5

Teil B: Punkte 1 bis 6

Teil C: Punkte 1 bis 12

Teil D: Punkte 1 bis 7 und 9 bis 11

Anhang II

Punkte B bis D und G

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1996

zur Anerkennung der Britischen Norm BS7750:1994 zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/150/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates
vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung
gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschafts-
system für das Umweltmanagement und die Umweltbe-
triebsprüfung⁽¹⁾, insbesondere auf ihren Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
gelten Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische
oder internationale Normen für Umweltmanagementsy-
steme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeig-
neten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung
darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen,
als den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend,
vorausgesetzt, daß insbesondere die Normen und
Verfahren der Kommission gemäß dem Verfahren des
Artikels 19 dieser Verordnung anerkannt werden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
werden die Quellenangaben betreffend die anerkannten
Normen und Kriterien im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Kommission hat die Anerkennung der Britischen
Norm BS7750:1994 zur Festlegung von Vorschriften für
Umweltmanagementsysteme beantragt.

Die Britische Norm BS7750:1994 umfaßt Vorschriften
für Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssysteme,
die bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr.
1836/93 entsprechen.

Der nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
eingesetzte Ausschuß hat den Entwurf der Maßnahme,
der ihm von der Kommission vorgelegt wurde, nicht

befürwortet. Der Rat konnte keinen Beschluß für die
Annahme oder Ablehnung der von der Kommission
vorgeschlagenen Maßnahme treffen. Unter diesen
Umständen wird die vorgeschlagene Maßnahme von der
Kommission erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu den in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
dargelegten Zwecken erkennt die Kommission hiermit
an, daß die Britische Norm BS7750:1994 zur Festlegung
von Bestimmungen für Umweltmanagementsysteme
Anforderungen enthält, die den im Anhang zu dieser
Entscheidung erwähnten Anforderungen der genannten
Verordnung entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Festlegung
von Vorschriften für Umweltmanagement- und Umwelt-
betriebsprüfungssysteme in künftigen Europäischen
Normen und befreit nicht von der Verpflichtung, Europä-
ische Normen unverändert in einzelstaatliche Normen
umzusetzen und widersprüchliche einzelstaatliche
Normen rechtzeitig zurückzuziehen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993, S. 1.

*ANHANG***ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/93, DENEN DIE IN DER BRITISCHEN NORM BS7750 : 1994 ENTHALTENEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN**

- Artikel 3** *Beteiligung an dem System*
 Buchstaben a) und c) bis e)
- Artikel 4** *Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung*
 Absatz 2
- Anhang I**
- Teil A: Punkte 1 bis 5
 Teil B: Punkte 1 bis 6
 Teil C: Punkte 1 bis 12
 Teil D: Punkte 1 bis 7 und 9 bis 11
- Anhang II**
- Punkte A bis G
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1996

zur Anerkennung der Spanischen Norm UNE 77-801(2)-94 zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/151/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung⁽¹⁾, insbesondere auf ihren Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, als den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt, daß insbesondere die Normen und Verfahren der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 dieser Verordnung anerkannt werden.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 werden die Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Kommission hat die Anerkennung der Spanischen Norm UNE 77-801(2)-94 zur Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagementsysteme beantragt.

Die Spanische Norm UNE 77-801(2)-94 umfaßt Vorschriften für Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssysteme, die bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 entsprechen.

Der nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingesetzte Ausschuß hat den Entwurf der Maßnahme, der ihm von der Kommission vorgelegt wurde, nicht

befürwortet. Der Rat konnte keinen Beschluß für die Annahme oder Ablehnung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahme treffen. Unter diesen Umständen wird die vorgeschlagene Maßnahme von der Kommission erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu den in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 dargelegten Zwecken erkennt die Kommission hiermit an, daß die Spanische Norm UNE 77-801(2)-94 zur Festlegung von Bestimmungen für Umweltmanagementsysteme Anforderungen enthält, die den im Anhang zu dieser Entscheidung erwähnten Anforderungen der genannten Verordnung entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Festlegung von Vorschriften für Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssysteme in künftigen Europäischen Normen und befreit nicht von der Verpflichtung, Europäische Normen unverändert in einzelstaatliche Normen umzusetzen und widersprüchliche einzelstaatliche Normen rechtzeitig zurückzuziehen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993, S. 1.

*ANHANG***ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/93, DENEN DIE IN DER SPANISCHEN NORM UNE 77-801(2)-94 ENTHALTENEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN**

- Artikel 3** *Beteiligung an dem System*
Buchstaben b) bis e)
- Artikel 4** *Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung*
Absatz 2
- Anhang I**
Teil A : Punkte 1 bis 5
Teil B : Punkte 1 bis 6
Teil C : Punkte 1 bis 12
Teil D : Punkte 1 bis 7, 9 und 11
- Anhang II**
Punkte A bis G
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1996

über die in Finnland für Getreidesaatgut zu gewährende Beihilfe

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(96/152/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Anhang I Teil
V Buchstabe B Abschnitt IV der Akte über den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der genannten Bestimmung kann Finnland,
vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission,
Beihilfen für bestimmte Mengen Getreidesaatgut
gewähren, das wegen der besonderen klimatischen Bedin-
gungen ausschließlich in diesem Mitgliedstaat erzeugt
wird. Unbeschadet der Klarstellungen, die der Rat später
gegebenenfalls gemäß Artikel 43 des Vertrags vornimmt,
ist diese Bestimmung, ohne ihre Zweckmäßigkeit in
Frage zu stellen, auf Saatgut von Getreidesorten anzu-
wenden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 nicht
genannt sind.

Die finnische Regierung hat mit dem Schreiben vom 13.
Oktober 1995, das am 9. November 1995 durch zusätz-
liche Auskünfte vervollständigt wurde, bei der Kommis-
sion die Genehmigung beantragt, den landwirtschaft-
lichen Betriebsleitern die durch den genannten Artikel 8
vorgesehenen Beihilfen zu gewähren, damit in Finnland
nach dem Beitritt eine ausreichende Menge Saatgut der
betreffenden Sorten zur Verfügung gestellt wird.

Die in Betracht gezogene Beihilfe entspricht den mit der
genannten Bestimmung vorgesehenen Bedingungen. Sie
betrifft Sorten, die in der Liste der finnischen Sorten
verzeichnet sind und, abgesehen von geringen Mengen
aus den Grenzgebieten, nur in Finnland angebaut werden.
Unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Maßnahme

sind die Höhe der vorgesehenen Beihilfe und die als
beihilfefähig in Betracht gezogenen Mengen, sie
entsprechen der Hälfte des Jahresbedarfs in Finnland,
gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Finnland wird ermächtigt, landwirtschaftlichen Betriebs-
leitern, die im Land Getreidesaatgut von Sorten erzeugen,
die nach den staatlichen Rechtsvorschriften anerkannt
sind, für höchstens 100 000 Tonnen pro Jahr eine
Beihilfe von höchstens 15 FM/100 kg zu gewähren.

Finnland stellt durch eine geeignete Kontrollregelung
sicher, daß diese Beihilfe nur für Getreidesaatgut der im
ersten Absatz genannten Sorten gewährt wird. Sie teilt der
Kommission die Liste der anerkannten Sorten und gege-
benenfalls die in dieser Liste vorgenommenen Ände-
rungen mit.

Artikel 2

Diese Ermächtigung wird spätestens 1999 überprüft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland
gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1996

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von Thrips palmi Karny hinsichtlich der Niederlande zu treffen

(96/153/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/66/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von Thrips palmi Karny in sein Gebiet aus einem anderen Mitgliedstaat, so kann er vorübergehend zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.

Die Niederlande haben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 19. Juni 1995 mitgeteilt, daß in einigen Pflanzschulen bei Ficus-Zierpflanzen ein Befall mit Thrips palmi festgestellt wurde. Ergänzend teilte es mit, daß sich in weiteren Pflanzschulen der Befall mit Thrips palmi bestätigt habe. Nunmehr haben die Niederlande den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jedoch mitgeteilt, daß dieser Befall getilgt worden sei.

Schweden und Dänemark haben aufgrund der vorgenannten Informationen aus den Niederlanden am 27. Oktober bzw. 13. November 1995 bestimmte zusätzliche Maßnahmen gegenüber Ficus-Pflanzen aus den Niederlanden getroffen, um den Schutz gegen die Einschleppung von Thrips palmi aus diesem Land zu verstärken.

Diese zusätzlichen Maßnahmen umfassen besondere Kontroll- bzw. Behandlungsanforderungen.

Bisher konnte der Befallsherd in den Niederlanden nicht festgestellt werden.

Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.

Die von den vorgenannten Mitgliedstaaten erlassenen zusätzlichen Maßnahmen sollten der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung angepaßt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Niederlande gewährleisten für aus den Niederlanden stammende Pflanzen von Ficus L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, bis zum 30. September 1996, daß die Bedingungen von Absatz 2 eingehalten werden, wenn Pflanzen von Ficus L. in andere Mitgliedstaaten und innerhalb der Niederlande verbracht werden sollen.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 gilt folgendes :

a) Pflanzen von Ficus L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, müssen folgenden Anforderungen genügen :

aa) — Sie müssen aus amtlich registrierten Pflanzschulen entsprechend der Richtlinie 92/90/EWG der Kommission⁽³⁾ stammen ;

— entweder müssen sie während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten an derselben Erzeugungsstätte aufbewahrt, gezogen oder erzeugt worden sein und diese Erzeugungsstätte muß durch mindestens zweimal monatlich durchgeführte amtliche Kontrollen und Überwachung während der zwei Monate vor ihrer Verbringung als frei von Thrips palmi befunden worden sein, oder

sie müssen während eines Zeitraums von mindestens einem Monat an derselben Erzeugungsstätte aufbewahrt, gezogen oder erzeugt worden sein und einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um das Nichtauftreten von Thrips palmi zu gewährleisten, und anschließend muß diese Erzeugungsstätte durch mindestens zweimal monatlich durchgeführte amtliche Kontrollen und Überwachung während des Monats vor ihrer Verbringung als frei von Thrips palmi befunden worden sein ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 344 vom 26. 11. 1992, S. 38.

- ab) bei ihrer Verbringung aus der Erzeugungsstätte muß ein entsprechend der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission⁽¹⁾ ausgestellter Pflanzenschutzpaß mitgeführt werden.
- b) Unbeschadet der Informationspflichten gemäß Artikel 15 der Richtlinie 77/93/EWG übermitteln die Niederlande der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Einzelheiten über die Erzeugungsstätten, deren Befall bestätigt wurde, sobald diese Bestätigung erfolgt ist.

Artikel 2

(1) Die anderen Mitgliedstaaten außer den Niederlanden tragen dafür Sorge, daß in ihrem Land gezogenen Pflanzen von *Ficus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, bei ihrer Verbringung von der Erzeugungsstätte eine Unterlage beigefügt ist, in der das Ursprungsland bescheinigt wird.

(2) Die Bestimmungsmitgliedstaaten können

- Sendungen von Pflanzen von *Ficus L.* aus den Niederlanden einer Kontrolle unterziehen;
- weitere geeignete Maßnahmen zur Durchführung einer amtlichen Überwachung der aus den Niederlanden stammenden Pflanzen von *Ficus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, treffen, die in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verbracht werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten führen amtliche Erhebungen auf *Thrips palmi* durch.

Die von den Niederlanden gemäß Unterabsatz 1 durchgeführte Erhebung wird von den in Artikel 19a der Richtlinie 77/93/EWG genannten Sachverständigen nach dem Verfahren desselben Artikels überwacht. Bis zum 1. Mai 1996 wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein erster Bericht über die Ergebnisse der in den Niederlanden durchgeführten Erhebung und der vorgeannten Überwachung vorgelegt.

Die Einzelheiten und Ergebnisse der Erhebungen nach Unterabsatz 1 werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bis zum 1. Juli 1996 notifiziert.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten passen die Maßnahmen, die sie zum Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung von *Thrips palmi* getroffen haben, so an, daß sie den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 entsprechen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1993, S. 22.